

Was ist „der Pflichtteil“

- Erbersatzanspruch, der 1/2 des gesetzlichen Erbteils entspricht. Berechtigter wird nicht Erbe, hat aber einen Zahlungsanspruch
- Berechtig sind Abkömmlinge, Ehegatte, u.U. Eltern
- Anspruch verjährt innerhalb 3 Jahren
 - Entziehung des Pflichtteils durch Testament
- bei schwerwiegenden Straftaten gegen den Erblasser oder nahe Angehörige
- bei Verschwendungssucht oder Überschuldung des Berechtigten , indem ein Testamentsvollstrecker oder eine Nacherbschaft angeordnet wird

Lebzeitige Übertragungen

- Der Erblasser kann zu Lebzeiten über sein Vermögen nach Belieben verfügen, sodass für Erbe nichts mehr übrig bleibt
- ! **Vorsicht** ! Unentgeltliche Zuwendungen in Form von Schenkungen werden dem Nachlass hinzugerechnet = sog. **Pflichtteilsergänzungsanspruch**

Pflichtteilsergänzungsanspruch

- Berechtigter wird so gestellt, als ob der verschenkte Gegenstand/Betrag noch im Nachlass vorhanden wäre
- Jedes volle Jahr seit der Schenkung reduziert sich diese um 10 %

Gestaltungsmöglichkeit

- Bei Immobilien wird Übertragung oft mit sog. Nießbrauch (Wohnrecht) verknüpft
Achtung: 10 Jahresfrist läuft nicht
- Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten mindern dessen Anspruch, wenn dies bei Schenkung angeordnet wurde
- Vermeidung von Geschenken. Die Zuwendung muss in Form einer Gegenleistung erbracht werden
- Entlohnung für Pflege, sonst. Dienste, Unterhaltszahlung, Alterssicherung des Ehegatten
- Übertragung als Zugewinnausgleich ist keine Schenkung, auch steuerlich interessant sog. „Güterrechtsschaukel“
- Königsweg: Erbvertrag mit den Pflichtteilsberechtigten und Vereinbarung eines Pflichtteilverzichts
- Strafklauseln va. im Berliner Testament: macht Abkömmling Pflichtteil geltend, wird er auch nach Tod des Ehegatten enterbt
- Gesellschaftsrecht: Bei der Regelung von Gesellschaftsvermögen gilt Gesellschaftsrecht vor Erbrecht

Gestaltung / Gefahr in Zukunft durch neues Europarecht

- heute: Deutscher Erblasser wird immer nach Deutschen Recht beerbt
- Entwurf der Verordnung des europ. Parlaments Recht des Landes, in dem Erblasser zuletzt seinen *gewöhnlichen Aufenthalt* hatte
- England, USA, Kanada, Brasilien (auch wenn nicht in der EU !!) erlauben Ausschluss bzw. kennen keinen Pflichtteil

Sonderfall: Erbschaft ist kleiner oder gleich Pflichtteil

- Erbe kann ausschlagen **und** den Pflichtteil beanspruchen, auch bei Nacherbschaft, Testamentsvollstrecker u.ä
- Ehegatte kann ausschlagen und den Zugewinn verlangen

Sonderfall: Lebensversicherung

- Lebensversicherung fällt **nicht** in den Nachlass, wird aber bei Pflichtteilsberechnung berücksichtigt
- Erbe kann die Auszahlung der Lebensversicherung an Dritten u.U noch verhindern

Was tun als Pflichtteilsberechtigte/r

- Berechtigter hat gegenüber Erben und dem Beschenkten einen Auskunftsanspruch
- Pflichtteilsanspruch muss binnen 3 Jahren geklärt werden, Anspruch ist sonst verjährt

Stundung des Pflichtteilsanspruch

- Erbe kann die Stundung verlangen, wenn der Pflichtteil ihn zur „Aufgabe des Familienheims“ oder zur „Veräußerung von Vermögen zwingt, das seine wirtsch. Lebensgrundlage“ darstellt

Anfechtung des Testaments

- weil Erblasser sich geirrt hatte, bedroht oder getäuscht wurde
- weil der Erblasser von einem Pflichtteilsberechtigten nichts wusste

Pflege des Erblassers

- Der „Haupt-„ bzw. Alleinerbe pflegt: kann keinen weiteren Ersatz verlangen
- Abkömmling als gesetzl. Erbe pflegte: § 2057a BGB Maßgeblich: Dauer, Umfang, „Erfolg“, Vermögen.
- Ehegatte als gesetzl. Erbe pflegte: kein gesetzl. Ausgleich: eheliche Verpflichtung z.B. nach 1353 ff BGB
- Geschwister, Eltern pflegten den Erblasser: keine gesetzl. Regelung, d.h. kein gesetzl.

Ausgleich

- (Enterbter) pflichtteilsberechtigter Abkömmling fällt auch nicht unter § 2057a BGB:
Kein gesetzl. Anspruch
- Hat Pfleger bereits angemessenes Entgelt erhalten, kann er im Erbfall keinen Ausgleich verlangen
- Ausgleich erfolgt dadurch, dass sich Anteile anderer Berechtigter reduzieren.